

BGer 8C_716/2014 vom 4. Dezember 2014

Bundesgericht, 2014-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_716_2014

FR: TF 8C_716/2014 du 4 décembre 2014

IT: TF 8C_716/2014 del 4 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft indessen - unter Beachtung der Begründungspflicht in Beschwerdeverfahren (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) - grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung des einzig noch streitigen Invaliditätsgrades massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und die dazu von der Rechtsprechung weiter konkretisierten Grundlagen - so namentlich den Invaliditätsbegriff (Art. 8 Abs. 1 ATSG) und die Invaliditätsbemessung bei Erwerbstätigen nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 16 ATSG) - zutreffend dargelegt, worauf verwiesen wird. Richtig sind auch die Ausführungen über die Anforderungen an beweiskräftige ärztliche Stellungnahmen.

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die SUVA geltend, weil diese ihre ablehnende Verfügung vom 5. September 2012 nicht hinreichend begründet habe. Es mag zwar sein, dass die Begründung dieser Verfügung knapp ausgefallen ist und keinen Hinweis auf die - Grundlage der Ermittlung des trotz Gesundheitsschadens zumutbarerweise erzielbaren Verdienstes (Invalideneinkommen) bildende - SUVA-interne Dokumentation von Arbeitsplätzen (DAP) enthält. Daraus kann die Beschwerdeführerin jedoch nichts zu ihren Gunsten ableiten, befanden sich die beigezogenen DAP-Unterlagen doch vollständig in den Akten. Auch blieb genügend Zeit, um sich dazu im Einspracheverfahren zu äussern, zumal die Einsprachefrist noch bis 7. Januar 2013 verlängert worden war. Die Möglichkeit, sich - wie in BGE 129 V 472 E. 4.2.2 S. 480 vorgesehen - in der Einsprache zu dem gestützt auf die DAP vorgenommenen Einkommensvergleich zu äussern, genügt für die Wahrung des in Art. 42 ATSG vorgesehenen Anspruchs auf rechtliches Gehör. Auch unter Berücksichtigung des von der Beschwerdeführerin in Erinnerung gerufenen geringen schulischen und beruflichen Ausbildungsniveaus und damit invaliditätsfremder Aspekte besteht kein Anlass zu einer Neuberechnung des Invalideneinkommens, womit auch die eventualiter beantragte

Rückweisung zu diesem Zweck ausser Betracht fällt.

E. 4

Als offensichtlich unbegründet wird die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung (Abs. 3 Satz 1) und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid (Abs. 3 Satz 2) - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 102 Abs. 1 BGG) - erledigt. Bei diesem Ausgang sind die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und 4 lit. a BGG) von der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.